



**CERTQUA**  
Analysieren | Zertifizieren

# Kundeninformation

Am 21.12.2016 sind die aktuellen Empfehlungen des AZAV-Beirats erschienen.

In diesen Empfehlungen sind die Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmenkalkulationen enger definiert worden. Die Empfehlungen sind ab dem **18.01.2017** gültig und ab dann verbindlich zu beachten.

Bitte prüfen Sie, ob und welche Auswirkungen die nachstehenden Neuerungen auf Ihre Organisation hinsichtlich der Beantragung von AZAV-Maßnahmen haben.

- **Zuordnung von Kostenpositionen**

Die Empfehlung fordert, dass die Maßnahmenkalkulation des Trägers eindeutig, in sich plausibel und nachvollziehbar sein muss und dass die einzelnen Kalkulationskategorien abgegrenzt sowie zuordenbar sein müssen.

So sollten unterschiedliche Kategorien für z.B. Personalkosten, sozialpädagogische Betreuung, Raumkosten etc. ausgewiesen werden. Eine dementsprechende Musterkalkulation wird Ihnen ab dem 18.01.2017 auch im CERTQUA-Service-Center zur Verfügung gestellt.

- **Betriebliche Lernphasen**

Bezogen auf die eindeutige Zuordnung von Kostenpositionen ist hervorzuheben, dass Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen gesondert betrachtet werden sollen, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen. Aus diesem Grunde muss in der Kalkulation diese Position auch gesondert ausgewiesen werden.

- **Zuschüsse Dritter**

Wenn in Maßnahmenkosten Zuschüsse Dritter einfließen, z.B. durch ESF-Mittel oder Beteiligung von Kommunen, so sind diese Zuschüsse auszuweisen und bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen.

- **15 Teilnehmer als feste Gruppengröße**

Wenn die Teilnehmerzahl in der Beantragung 15 Teilnehmer über- oder unterschreitet, so muss die Anzahl der Teilnehmer auf dem Maßnahmenzertifikat vermerkt werden. Bisher musste nur begründet werden, warum die Anzahl von 15 Teilnehmern unterschritten wurde. Das CERTQUA-Servicecenter wird dahingehend programmiert,

dass die vom Kunden definierte Teilnehmerzahl bei Über- oder Unterschreitung automatisch in das Zertifikat übernommen wird.

- **Erhöhte Nachweispflicht**

Die Empfehlung fordert eine größere **Nachweisbarkeit** der kalkulierten Kosten. Das bedeutet, dass im begründeten Einzelfall Nachweise wie z.B. Miet-, Honorar- oder Arbeitsverträge oder Verträge über Lizenzvereinbarungen (z.B. für Software) vorgelegt werden müssen. Eigenerklärungen des Trägers ohne entsprechenden Nachweis genügen den Anforderungen der Empfehlung nicht.

Die aktuellen Empfehlungen des AZAV-Beirats nach § 182 SGB III stehen Ihnen als [PDF zum Download](#) zur Verfügung.

## **Informationen zu den Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 01.01.2017**

**Umsetzungshinweis 02/2017:** In diesem Hinweis macht die Agentur für Arbeit noch einmal deutlich, dass der theoretischen und fachpraktischen Unterweisung beim Träger für die Berechnung des Teilnehmerstundensatzes pro Unterrichtseinheit die Dauer von 45 Minuten zu Grunde gelegt wird. Das Praktikum beim Arbeitgeber wird mit 60 Minuten angesetzt.

**Umsetzungshinweis 03/2017:** Zu beachten ist, dass in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung die ab dem 01.01.2017 zugelassen werden, die Wahl des Produktpreises nicht mehr möglich ist.

Falls Sie eine Maßnahme mit Produktpreis vor dem 01.01.2017 eingereicht haben, so wird sich CERTQUA mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihrer Zustimmung die Art der Preise von Produktpreis auf Kostensatz je Teilnehmerstunde ändern.

### **Weitere Informationen zu Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III**

Die berufliche Kenntnisvermittlung darf laut den Regelwerken nach wie vor die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Im Gegensatz zur früheren Handhabung müssen diese acht Wochen jedoch nicht mehr am Stück durchgeführt werden, sondern können z.B. durch Praktika oder andere Maßnahmeninhalte (wenn pädagogisch notwendig im Konzept dargestellt) unterbrochen werden.

§45 SGB III macht in Bezug auf die grundsätzliche Dauer von Maßnahmen keine zeitlichen Vorgaben (ausgenommen die Dauer des Praktikums und der beruflichen Kenntnisvermittlung). Trotzdem weist die Agentur für Arbeit darauf hin, dass es sich bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i.d.R. um kurze Maßnahmenzeiträume handeln sollte.

Eine Ausnahme könnten hier Maßnahmen zur Aktivierung von Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bilden. Da in diesen Maßnahmen nicht die Vermittlung sondern lediglich die Aktivierung im Vordergrund steht, kann hier die Dauer eines Jahres überschritten werden. Bei der Beantragung solcher Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Zielgruppe klar und eindeutig definiert wird und die Maßnahme unter der Zielsetzung 1 beantragt wird, dass es sich hier um die „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“

handelt und nicht um die „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“.

Die Dauer einer Maßnahme mit beruflicher Kenntnisvermittlung sollte hingegen in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten: Diese Art der Maßnahme sollte (wenn auch dieses im § 45 SGB III nicht eindeutig formuliert ist) möglichst unter Zielsetzung 2 beantragt werden. Die **Kenntnisvermittlung** sollte im engen Zusammenhang mit einer **Arbeitsvermittlung** stehen, und dem Zweck der „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von **Vermittlungshemmnissen**“ dienen.

Die Umsetzungshinweise der Bundesagentur für Arbeit stehen Ihnen im [Downloadbereich](#) der CERTQUA-Website zur Verfügung.

## **Hinweis:**

Detaillierte und weitere Informationen zu den neuen Beiratsempfehlungen sowie zu den Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie in unserem [Webinar](#) als Video-Podcast. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.